

# Aktuelle Entwicklungen zum „deutschen SAF-T“

IDSt – Fachtagung am 25.04.2024

Referenten: Markus Hülshoff | Jens Schäperclaus

# Ausgangslage: Defizite des bisherigen Z3-Zugriffs (Datenträgerüberlassung)

## Defizite aus Sicht der **Finanzverwaltung**:

- Teilweise kompliziertes Einlesen der Buchführungsdaten in IDEA (über sog. Herstellerspezifische Schnittstellen)
- (Zeit-)Aufwendiges Konvertieren der Daten vor Beginn der Auswertung
- Begrenzte Auswertungsmöglichkeiten durch unzureichenden Datenumfang oder Datenqualität
- Einschränkungen bei der Nachvollziehbarkeit (retrograde / progressive Prüfbarkeit)

## Defizite aus Sicht von **Steuerpfl./Beratern**:

- Rechtsunsicherheit hinsichtlich des geforderten Mindest-Datenumfangs
- Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Datenformats
- Teilweise intransparent arbeitende, unzureichend dokumentierte Export-Schnittstellen
- Diskussionen über die Auswertbarkeit der Daten und über die Nachvollziehbarkeit von Geschäftsvorfällen

# Abhilfe: Reform der Außenprüfung durch das DAC 7 Umsetzungsgesetz vom 20. Dezember 2022<sup>1</sup>

## Deutliche Aufwertung des **Datenzugriffs**:

1. Neufassung von § 147 Abs. 6 AO (Basisvorschrift zum Datenzugriff)
2. Einführung von § 147b AO (Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen)
3. Abhängigkeit der Beweiskraft der Buchführung vom standardisierten Datenzugriff (§ 158 Abs. 2 AO)
4. Verarbeitung auf mobilen Endgeräten (§ 200 AO)
5. Bußgeldbewehrung (§ 379 Abs. 2 AO)

<sup>1</sup> Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (DAC 7 Umsetzungsgesetz)

# Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen (§ 147b AO)

## § 147b AO n.F.

<sup>1</sup>Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **einheitliche digitale Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen** für den standardisierten Export von Daten bestimmen, die mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden und nach § 147 Absatz 1 aufzubewahren sind. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung kann auch eine **Pflicht zur Implementierung und Nutzung** der jeweiligen einheitlichen digitalen Schnittstelle oder von Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export von Daten bestimmt werden.

### Generelle Anmerkungen:

- Verhältnis von § 147b AO n.F. zur Grundvorschrift des Datenzugriffs (§ 147 Abs. 6 AO n.F.) unklar.  
→ § 147b AO n.F. = lex specialis?
- Verweis auf § 147 Abs. 1 AO ist u.E. überschießend und könnte nicht hinreichend bestimmt sein.  
→ Hinweis auf Art. 80 GG
- Verhältnis von Satz 1 und Satz 2 unklar  
→ „Bestimmung“ von Schnittstellen vs. verpflichtende „Implementierung und Nutzung“?

# Abhängigkeit der Beweiskraft der Buchführung vom standardisierten Datenzugriff (§ 158 AO)

## § 158 AO a.F.

Die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 entsprechen, sind der Besteuerung zugrunde zu legen,

soweit nach den Umständen des Einzelfalls **kein** Anlass ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden.

## § 158 AO n.F.

(1) Die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 entsprechen, sind der Besteuerung zugrunde zu legen.

*(2) Absatz 1 gilt nicht,*

1. soweit nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit zu beanstanden oder

*2. soweit die elektronischen Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen des § 41 Abs. 1 S. 7 EStG i.V.m. § 4 Abs. 2a der LStDV, des § 146a oder des § 147b i.V.m. der jeweiligen Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden.*

# Diskussionsentwurf einer „Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Buchführungsdaten“ (DSFinVBV-E)

Inhalt DSFinVBV-E (Stand: Dezember 2023)	Wesentliche Inhalte und Diskussionspunkte
§ 1 Anwendungsbereich	Reichweite, betroffene Systeme
§ 2 Allgemeine Grundsätze	Mindestumfang, Überleitungsanforderungen
§ 3 Datenstandard allgemeine Buchführungsdaten	<i>64 Elemente</i> : mangelnde Bestimmtheit, Normalisierung
§ 4 Datenstandard Überleitung E-Bilanz	<i>10 Elemente</i> : Ableitbarkeit (Buchführung), Mindestumfang
§ 5 Datensatzbeschreibung digitale Belege	<i>16 Elemente</i> : Pflicht zur Übermittlung, Inkonsistenzen
§ 6 Datenstandard Anlagevermögen	<i>30 Elemente</i> : Abstimmung mit der E-Bilanz, Reichweite
§ 7 Technische Datensatzbeschreibung	Formatvorgaben (XBRL-CSV?)
§ 8 Stammdaten	<i>15 Elemente</i> : Fehlende Metadaten
§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsregelung	Dauer der Übergangsphase

# Diskussionsentwurf einer DSFinVBV | Ausgewählte Inhalte (I)

## Ausgewählte Inhalte aus dem Diskussionsentwurf der DSFinVBV (Stand: Dezember 2023)

1. Anwendungsbereich: Alle DV-Systeme, in denen Unterlagen i.S.d. § 147 Abs. 1 AO erfasst, gespeichert oder verarbeitet werden [§ 1 DSFinVBV-E].
2. Überleitungsanforderungen: Erwartet wird, dass aus den Transaktionsdaten unmittelbar abgeleitet werden können...
  - ... alle Positionen der (Handels-)Bilanz und der (handelsrechtlichen) Gewinn- und Verlustrechnung [§ 2 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 2 Abs. 2 S. 1 DSFinVBV-E],
  - ... die Positionen der E-Bilanz i.S.d. § 5b EStG [§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 6 sowie § 4 DSFinVBV-E] und
  - ... die Umsatzsteuer-Voranmeldungen [§ 2 Abs. 2 S. 2 DSFinVBV-E].

# Diskussionsentwurf einer DSFinVBV | Ausgewählte Inhalte (II)

## Ausgewählte Inhalte aus dem Diskussionsentwurf der DSFinVBV (Stand: Dezember 2023)

3. Mindestumfang: DSFinVBV-E enthält Vorgaben für die folgenden Datenstrukturen (Tabellen):
  - Allgemeine Buchführungsdaten: Mindestens die 64 in § 3 DSFinVBV-E aufgeführten Felder müssen enthalten sein.
  - Anlagenverzeichnis: Mindestens die 30 in § 6 DSFinVBV-E aufgeführten Felder müssen enthalten sein.
  - Stammdaten: Mindestens die 15 in § 8 DSFinVBV-E aufgeführten Felder müssen enthalten sein.
  - Belegverknüpfungen: Mindestens die 16 in § 5 DSFinVBV-E aufgeführten Felder müssen enthalten sein, wenn *„tatsächlich eine Verknüpfung zwischen Buchungssätzen und digitalen Belegen hergestellt wird“*.
4. Formatvorgaben: Beschreibungsstandard i.S. der GoBD, XBRL-CSV in Diskussion

# Stand der Diskussion zur DSFinVBV und geplante nächste Schritte



Vielen Dank!